

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Angewandte
Informatik des Fachbereichs Information und Kommunikation
an der Hochschule Flensburg
Vom 17. November 2022**

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 14. April 2021 und des Senats der Hochschule Flensburg vom 16. November 2022 sowie nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 17. November 2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fächerübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums im Masterstudiengang Angewandte Informatik ist,
 - die Studierenden zu befähigen, mithilfe wissenschaftlicher Methoden innovative Lösungen für schwierige und komplexe Problemstellungen der Informatik zu entwickeln und einzusetzen,
 - die Studierenden an den aktuellen Forschungsstand in einem Teilgebiet der Informatik heranzuführen, zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen und
 - die Studierenden auf eine anspruchsvolle Berufstätigkeit oder eine Promotion vorzubereiten.
- (2) Das Studium ist sowohl wissenschafts- als auch anwendungsorientiert. Die Lehrinhalte sind darauf ausgelegt, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf Basis eines breiten und in ausgewählten Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkenntnis sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands praxisbezogene Problemstellungen zu lösen.

§ 3 Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen: Master of Science (abgekürzt M.Sc.).
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

§ 4 Zugang

- (1) Über den Zugang zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer aus zwei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs bestehenden Auswahlkommission. Die

Auswahlkommission wird von der Gesamtheit der im Studiengang Lehrenden bestimmt und vom Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation bestätigt.

- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss in einem Informatik-Studiengang.
- (3) Absolventinnen und Absolventen fachverwandter Studiengänge können zum Studium zugelassen werden, mit der Auflage, einzelne Module nachzuholen. Die Vorgabe der Module erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (4) 4) Regelmäßig ist eine Auflage zu erteilen, wenn das absolvierte Bachelorstudium einen Umfang von weniger als 210 Leistungspunkte umfasst. Die Auflage wird dann sein, an Modulen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Leistungspunkte im absolvierten Bachelorstudium und 210 Leistungspunkten erfolgreich teilzunehmen.
- (5) Als weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium wird neben den in Absatz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen eine Gesamtnote im Bachelor- oder Diplomstudium von mindestens "gut" gefordert.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber mit der Gesamtnote „befriedigend“ können abweichend von den im Absatz 5 genannten Voraussetzungen zum Masterstudium zugelassen werden. Hierzu ist eine positive Stellungnahme der Auswahlkommission (Absatz 1) notwendig.
- (7) Erteilte Auflagen werden in einer Studienvereinbarung zwischen der Hochschule und dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin vor der Einschreibung in den Masterstudiengang festgehalten. Die Erfüllung der Auflagen ist gemäß § 8 (1) eine Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis.
- (8) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt. Ein offizieller Nachweis wird nicht benötigt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points - CP).
- (3) Der Workload pro Leistungspunkt beträgt 30 Arbeitsstunden.

§ 6 Studienablauf, Studienschwerpunkte

- (1) Im Verlauf des Studiums kann optional einer der Schwerpunkte Internet-Sicherheit, Advanced Programming oder Human-Computer Interaction gewählt werden.
- (2) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten ist im Modulhandbuch des Studienganges angegeben. Das Modulhandbuch ist über die Webseite der Hochschule Flensburg zugänglich.
- (3) Für den Fall der Wahl eines Schwerpunktes gilt: Es sind mindestens zwei diesem Schwerpunkt zugeordnete Wahlpflichtmodule zu belegen.
- (4) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird semesterweise aktualisiert und vom Dekanat rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekanntgegeben.

- (5) Im 1. und 2. Studiensemester ist ein Projekt durchzuführen, welches bei der Wahl eines Schwerpunktes diesem zugeordnet sein muss. Die Studiengangsverantwortlichen ordnen die Projekte den Schwerpunkten zu.
- (6) Die Master-Thesis ist im dritten Studiensemester vorgesehen.
- (7) Bei der Wahl eines Schwerpunktes und der Erfüllung der Vorgaben aus (3) und (5), wird dieser auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Unterrichtssprache wird von dem oder der Lehrenden des jeweiligen Moduls festgelegt.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern kann Englisch gewählt werden.
- (3) Die Anerkennung und Übertragbarkeit der erlangten Noten ist in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt. Die Zuordnung der Leistungspunkte (Credit Points - CP) zu den einzelnen Modulen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.
- (4) Die folgenden Tabellen zeigen den Modul- und Prüfungsplan.

Art der Veranstaltung <ul style="list-style-type: none"> • Projekt (P) 	Art der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsleistung (PL) • Prüfungsvorleistung (PVL)
Umfang der Veranstaltung <ul style="list-style-type: none"> • Semesterwochenstunden (SWS) • Leistungspunkte (Credit Points, CP) 	Form der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Ausarbeitung (Arb) • Vortrag (Votr) • Sonstige Prüfung (SP)

1. Studiensemester						
Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung			Prüfung	
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)
Schwerpunktmodul 1 oder Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul zum gewählten Schwerpunkt oder Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog

Projekt (Teil 1) ¹	Bei Wahl eines Schwerpunkts: Projekt zum gewählten Schwerpunkt. Anderenfalls: Projekt.	P	8	12	PVL	SP (Votr.)
Alle Module des 1. Studiensemesters			20	30		
¹ Die Studierenden bearbeiten in Teams von i. d. R. mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine abgeschlossene Aufgabenstellung.						

2. Studiensemester						
Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung			Prüfung	
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)
Schwerpunktmodul 4 oder Wahlpflichtmodul 4	Wahlpflichtmodul zum gewählten Schwerpunkt oder Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Wahlpflichtmodul 5	Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Wahlpflichtmodul 6	Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Projekt (Teil 2) ¹⁺²	Bei Wahl eines Schwerpunkts: Projekt zum gewählten Schwerpunkt. Anderenfalls: Projekt.	P	8	12	PL ³	SP (Arb. und Votr.)
Alle Module des 2. Studiensemesters			20	30		
¹ Vorbedingung ist die bestandene Prüfung zum Projekt Teil 1. Projekte werden in jedem Semester angeboten. ² Die Studierenden bearbeiten in Teams von i. d. R. mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine abgeschlossene Aufgabenstellung. ³ Die Note wird mit den gesamten 24 CP des Projekts gewichtet.						

3. Studiensemester					
Modul	Lehrveranstaltung		Prüfung		
	Art	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Master-Thesis	Abschlussarbeit und Kolloquium	30	PL	Dauer Abschlussarbeit: 5 Monate Kolloquium: 60 Minuten	Abgeschlossenes Projekt (Teil 1 und 2) sowie mindestens weitere 24 CP
Alle Module des 3. Studiensemesters		30			

§ 8 Master-Thesis

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis sind, neben der Erfüllung etwaiger erteilter Auflagen, der erfolgreiche Abschluss des Projekts (Teil 1 und Teil 2) sowie mindestens weitere 24 erbrachte Leistungspunkte (Credit Points - CP).
- (2) Die Master-Thesis besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel fünf Monate.
- (4) Das Kolloquium dauert 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann maximal um vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (7) Die Abschlussarbeit ist nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit muss eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

§ 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Master-Thesis (die sich zu 70% aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30% aus der Note für das Kolloquium errechnet). Dabei ist das Gewicht eines Moduls auf der Basis von Leistungspunkten bestimmt: Leistungspunkte eines Moduls dividiert durch die Summe der Leistungspunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2023 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Flensburg aufgenommen haben.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot und die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

§11 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Information und Kommunikation der Hochschule Flensburg für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Flensburg vom 12. September 2016 (Nachrichtenblatt: Nr. 05/2016, S. 85) tritt am 28. Februar 2025 außer Kraft.
- (2) Studierende, die nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Angewandte Informatik studieren, haben die Möglichkeit, in diese neue Prüfungs- und Studienordnung zu wechseln. Hierbei werden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt. Erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Schwerpunkt Mobile Computing werden als Wahlpflichtfach anerkannt. Fehlversuche bei Prüfungen bleiben bestehen. Eine gegebenenfalls geschlossene Studienvereinbarung nach § 3 Absatz 6 der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung bleibt gültig.
- (3) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 12. September 2016 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Wintersemester 2022/23.
- (4) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Prüfung (Prüfungsleistung) noch zu den nach § 6 Absatz 3 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) vorgesehenen Terminen angeboten, sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden zwei Semester. Letztmalig werden diese Prüfungen zum Prüfungszeitraum Wintersemester 2023/24-II angeboten.
- (5) Anerkennungen von Prüfungen nach bisheriger Studien- und Prüfungsordnung vom 12. September 2016 sind nur bis zum Ablauf des Prüfungszeitraumes Wintersemester 2023/24-II möglich.
- (6) Die Ableistung der Masterprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung ist bis zum 28. Februar 2025 möglich.

Flensburg, 17.11.2022

Prof. Dr. Knut Hartmann
Fachbereich Information und Kommunikation der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -